

S A T Z U N G

des

TENNIS- UND HOCKEY- CLUB VON HORN UND HAMM e.V. (THC HH Hamburg)

Tel.: 040-631 47 67

Mail: info@thc-hh.de

Sportplätze und Clubhaus: Saarlandstraße 69, 22303 Hamburg

SATZUNG, Stand 14.11.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Club ist ein gemeinnütziger Verein und führt den Namen

Tennis- und Hockey- Club von Horn und Hamm e.V. (THC HH Hamburg)

Sein Sitz ist in Hamburg.

Die Clubfarben sind blau-gelb-weiß.

Als Gründungstag gilt der 24. April 1912.

§ 2

Der Club ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 534 eingetragen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Ausübung, und Pflege des Tennis- und Hockeysports sowie der Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu bietet der Club Training an und fördert den Leistungssport auf gemeinnütziger Grundlage auch durch Wettkämpfe, Leistungsprüfungen und ähnliche Maßnahmen.

2. Der Club soll Mitglied der für ihn zuständigen Sportverbände sein und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als verbindlich an. Er ist u. a. dem Hamburger Sport-Bund e.V. und dessen Jugendorganisation HSJ angeschlossen.

3. Der Club fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der Club wendet sich explizit gegen Rassismus, Diskriminierung und Mobbing. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Arbeit mit jungen Erwachsenen und seine präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Mobbing, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig

davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Hierzu setzt der Club die diesbezüglichen Vorgaben der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. (HSJ) und des Deutschen Olympische Sportbundes (DOSB) um.

4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Organe des Clubs sind

1. der Vorstand
2. ggfls. der besondere Vertreter
3. die Jugendversammlung
4. der Ältestenrat
5. die Mitgliederversammlung
6. die Rechnungsprüfer.

Die Reihenfolge entspricht der nachfolgenden textlichen Behandlung in dieser Satzung.

An Sitzungen der Organe zu Ziffern 1, 3, 4 und 5 sowie der Abteilungen können deren Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen:

- an Sitzungen des Vorstandes auf Beschluss des 1. Vorsitzenden,
- an der Jugendversammlung durch Beschluss des Vorstandes Jugend,
- an Sitzungen des Ältestenrates durch Beschluss des Vorsitzenden und
- an Mitgliederversammlungen durch Beschluss des Vorstandes.

§ 32 Absatz 2 Satz 3 BGB gilt entsprechend.

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich, ausgenommen der besondere Vertreter §6, Ziff 2..

§ 7 Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Ausschluss

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.

§ 8

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand (über die Geschäftsstelle) zu richten. Minderjährige haben außerdem das Einverständnis der Eltern bzw. der ges. Vertreter beizufügen.
2. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9

Über die Aufnahme als Mitglied entscheiden der 1., 2.Vorsitzende und der Vorstand Finanzen gemeinsam.

§ 10

Der Club führt

- a) ausübende (aktive) Mitglieder,
- b) unterstützende (passive) Mitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre und
- d) Ehrenmitglieder.

Zu a) und b):

Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben, soweit nicht in dieser Satzung oder der Haus-, Spiel- und Platznutzungsordnung abweichend geregelt, gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar. Die Änderung einer ausübenden Mitgliedschaft in eine unterstützende Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages, der bei der Geschäftsstelle des Clubs spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres einzureichen ist.

Sofern passiv gemeldete Mitglieder gegen das dreimalige Gastspielrecht und die diesbezüglichen Regelungen in der Spielordnung verstoßen, werden diese Mitglieder für das laufende Jahr automatisch aktiv gestellt und schulden nachträglich den entsprechenden Aktiv-Beitrag nach Aufforderung.

Zu c):

Die jugendlichen Mitglieder sind grundsätzlich weder stimmberechtigt noch wählbar. Sie können aber Versammlungen besuchen und an den Erörterungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind sie in der Jugendversammlung und wählen die Vorstände für Tennis und Hockey. Als Vorstand Jugend ist jedes Mitglied ab 18 Jahren wählbar. Näheres regelt die Jugendordnung.

Zu d):

Zu Ehrenmitgliedern können durch die ordentliche Versammlung Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club oder den Sport erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet. Sie haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder.

§ 11

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der Clubanlagen gemäß den durch Haus- und Spielordnung festgelegten Grundsätzen, die vom Vorstand zu erlassen sind, sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs.

2. Spielberechtigt sind nur die ausübenden (aktiven) und die jugendlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

§ 12

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Bestrebungen des Clubs nach Kräften zu fördern, die Satzungen und sonstige Ordnungen einzuhalten sowie den Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten Folge zu leisten.

2. Alle neu aufgenommenen Mitglieder haben die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

3. Die Mitglieder haben jeweils die von der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bzw. beschlossenen Umlagen zu entrichten. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Clubs, der mit den jährlichen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal jährlich und grundsätzlich nur bis zu 50% des jährlichen Beitrages erhoben werden.

Beitragserhöhungen dürfen nicht später als bis zum 15. November für das Folgejahr beschlossen werden.

4. Beschlossene Änderungen der festgesetzten Beiträge und Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, wobei eine Bezugnahme auf das entsprechende Versammlungsprotokoll - veröffentlicht auf der Internetseite des Clubs oder der Clubzeitung - ausreichend ist.

5. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist auch eine Zahlung in Raten möglich. Einzelheiten hierzu bestimmt der Vorstand.

6. Die Spielberechtigung wird erst durch Zahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühr und ggf. der Umlage erworben unter Berücksichtigung der Ziffer 5 Satz 3.

7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von der Beitragsordnung und den vorstehenden Regelungen abweichen.

§ 13

Darüber hinaus hat der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Ankündigung das Recht, Mitglieder, die mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise im Verzug sind, vom Stimmrecht und der Benutzung der Platzanlage bis zur Begleichung ihrer Schuld auszuschließen.

§ 14

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss beim BGB-Vorstand oder für diesen bei der Geschäftsstelle des Clubs einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied schuldhaft und schwerwiegend den Interessen des Clubs in erheblichem Maße zuwiderhandelt,
 - b) wegen Nichterfüllung seiner Beitragspflicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung oder
 - c) bei wiederholtem oder
 - d) schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder die vom Club erlassenen Ordnungen.

Der Beschluss des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt mildere Sanktionen, beispielsweise einen temporären Ausschluss oder ein Spielverbot, zu beschließen.

Vor Beschluss des Ausschlusses oder der milderen Sanktionen hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

4. Der Ausschluss oder die beschlossenen milderen Sanktionen und die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird nach Ablauf von 2 Wochen mit dem Zugang der Mitteilung wirksam, im Falle der Anrufung des Ältestenrates durch das betroffene Mitglied spätestens mit Zugang dessen Entscheidung bei dem betroffenen Mitglied.

5. Wegen des Vorstandsbeschlusses kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses den Ältestenrat schriftlich anrufen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes (in vertretungsberechtigter Zahl) und teilt dem Mitglied seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 15 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung des Clubs

1. Der satzungsmäßige Vorstand des Clubs besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Vorstand Finanzen,
- Vorstand Anlage,
- Vorstand Tennis Erwachsene
- Vorstand Tennis Jugend,
- Vorstand Hockey Erwachsene,
- Vorstand Hockey Jugend
- sowie - drei Beisitzern.

2. Die Mitgliederversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmung über die Wahl von Vorstandsmitgliedern ferner bis zu zwei Ehrenmitglieder in den Vorstand wählen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand berechtigt, sich bis zu seiner Neuwahl selbst zu ergänzen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und vertritt ihn.
5. Er erlässt die Beitrags-, Haus-, Spiel- und Platznutzungsordnung und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Zuständigkeiten, Vertretungsregelungen und Zustimmungserfordernisse im Innen- und Außenverhältnis festlegt.
6. Der Vorstand kann ehren- oder hauptamtliche Geschäftsführer und besondere Vertreter in Sinne des § 30 BGB bestellen, denen bestimmte Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zugewiesen sind. Der besondere Vertreter und die Geschäftsführung unterliegen den Weisungen des BGB-Vorstands. Der besondere Vertreter ist namentlich und mit seinem Geschäftsbereich im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg einzutragen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, bei einem etwaigen Verstoß gegen die Regeln zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) und/oder auch bereits bei einem Verdachtsfall die im Maßnahmenkatalog des mit dem HSJ abgestimmten Interventionsleitfadens vorgesehenen Sanktionen gegenüber Mitgliedern und haupt- und nebenamtlich Beschäftigten zu erlassen und einzuleiten.
8. Er fertigt den Jahresabschluss so rechtzeitig an, dass dieser vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle durch die Mitglieder eingesehen werden kann.

§ 16

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Vorstand Finanzen sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB, zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berufen. Diese Vorstände sind im Außenverhältnis allein zur Vertretung berechtigt. Der besondere Vertreter ist im Rahmen seines Geschäftsbereiches vertretungsberechtigt.

§ 17

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens zwei seiner nach § 16 vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des 2. Vorsitzenden.

§ 18 Vorstände Jugend und Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung mehrheitlich beschließen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
2. Die Vorstände Jugend, je einer für Tennis und für Hockey, werden auf der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Als Vorstand Jugend ist jedes Clubmitglied ab 18 Jahren wählbar. Die Jugendversammlung soll mindestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bestätigt diese die Wahl nicht, muss die Jugendversammlung eine Neuwahl vornehmen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, werden die Vorstände Jugend durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Vorstände Jugend bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung des Clubs wählt die Mitglieder des Ältestenrates und außerdem zwei Ersatzmitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates soll, wenn möglich in den Jahren erfolgen, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Deren Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden. Die Ersatzmitglieder ersetzen ausgeschiedene Mitglieder, sie treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

Besteht der Ältestenrat während der Amtsdauer nur noch aus drei Mitgliedern, ist er berechtigt, sich bis zu seiner turnusmäßigen Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
3. In den Ältestenrat sollen nur Mitglieder gewählt werden, die auf eine möglichst fünfzehnjährige Mitgliedschaft zurückblicken können, mindestens 55 Jahre alt sind und sich besonders verdient um den Club gemacht haben. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Ältestenrates sein.
4. Der Ältestenrat kann eine Ältestenratsordnung mehrheitlich beschließen. Die Ordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die bestehende Ordnung hat Bestand, bis sie durch eine neue ersetzt wird.
5. Ungeachtet dessen gilt:
 - a. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - b. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht in eigener Sache entscheiden.
 - c. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
 - d. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates.
6. Der Ältestenrat entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. § 14 Ziff. 4.

7. Er kann auch von Mitgliedern oder dem Vorstand zur Schlichtung interner persönlicher Vorkommnisse im Club angerufen werden.

8. Bei einer Abstimmung über einen Antrag des Vorstandes gilt der Antrag im Falle der Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 20 Mitgliederversammlung **- Einberufung, Tagesordnung, Durchführung Zusatzanträge etc. -**

1. Es findet jährlich eine vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche bis Ende Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden soll.

2. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, des BGB-Vorstandes oder aufgrund Beschlusses des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen behandeln nur diejenigen Gegenstände, wegen der sie einberufen worden sind.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Es entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Eine Vertretung der Mitglieder durch eine Vollmacht ist unzulässig.

§ 21

1. Einberufungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den BGB-Vorstand nebst Angabe des Versammlungs-Ortes und der –Zeit und Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufung hat zusätzlich über die Internetseite des Clubs zu erfolgen.

2. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen können binnen einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Für die Fristberechnung maßgeblich ist der Tag der Versendung.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem BGB-Vorstand bzw. der Geschäftsstelle zugegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge sind vom Vorstand auf der Internetseite des Clubs bekanntzumachen.

4. Sofern nach Maßgabe der Tagesordnung Vorstände neu zu wählen sind, sind die Namen der Kandidaten, einschließlich der Namen erneut kandidierender Mitglieder des aktuellen Vorstands, mindestens eine Woche vor der Versammlung auf der Internetseite des Clubs bekanntzumachen.

§ 22

Alle Satzungsänderungen, Ordnungen und Änderungen von Ordnungen werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen, es sei denn, die Satzung bestimmt Ausnahmen.

§ 23

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst - je nach Beschlussgegenstand - folgende Punkte:

- a) Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
- b) Bericht des/der 1. Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr.
- c) Bericht der Abteilungen.
- d) Bericht des Vorstandes Finanzen.

Dazu ist der Mitgliederversammlung der Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres schriftlich vorzulegen.

- e) Bericht der Rechnungsprüfer.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Neuwahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Vorstände Tennis Jugend und Hockey Jugend).
- h) Bestätigung der Vorstände Tennis Jugend und Hockey Jugend.
- i) Neuwahl des Ältestenrates.
- j) Neuwahl der Rechnungsprüfer.
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- l) (Zusatz-) Anträge.
- m) Verschiedenes.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den Finanzvorstand. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch von einem anderen Mitglied oder, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, durch eine neutrale Person von außen geleitet werden.

3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt die geheime Wahl durch Stimmzettel.

4. Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich durch Einzelabstimmung, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet, auch auf Antrag eines oder mehrerer amtierender oder neu kandidierender Vorstandsmitglieder, eine Blockwahl für einzelne Teile des Vorstands oder den Gesamtvorstand durchzuführen.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 24 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind beispielhaft verpflichtet, eine stichprobenartige Rechnungsprüfung und Kassenprüfung des Clubs vorzunehmen und können Einsicht in die Kontoumsätze und in die Budgetplanung nehmen.

§ 25 Satzung

1. Es gilt die jeweils neueste Fassung der Satzung, auch für die Mitglieder, die unter anderen Bestimmungen eingetreten sind.

2. Anträge auf Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Clubs bekanntzumachen.

3. Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Auflösung und Fusion

1. Über die Auflösung des Clubs und eine Fusion mit einem Verein beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Datenschutz und Videoüberwachung von Clubanlagen

1. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eine Datenschutzrichtlinie. Die jeweils gültige Datenschutzrichtlinie wird auf der Internetseite des Clubs veröffentlicht und jedem Mitglied auf dessen Verlangen hin zur Verfügung gestellt.

2. Entsprechend der Bestimmungen der Haus-, Spiel- und Platznutzungsordnungen wird die Sportanlage des Clubs zum Teil videoüberwacht. Vorstand und Geschäftsführung sind berechtigt, gespeichertes Videomaterial ggfs. zu sichten und auszuwerten. Die Speicherung erfolgt jeweils für die Dauer eines Monats und wird anschließend gelöscht.

§ 28 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Club daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Clubs Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Club Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
3. Die Bezeichnungen der verschiedenen Organe des Clubs (z.B. Vorstand, Beisitzer, Rechnungsprüfer etc.) knüpfen nicht an ein Geschlecht an, sondern sind genderneutral zu verstehen.
4. Bestehende Ordnungen des Clubs bleiben bis zu einer Neufassung in Kraft.